

Reglement über die Förderung der Kinder im Vorschulalter

vom 11. Juni 2024 (Stand: 1. August 2024)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1. Allgemeines	3
§ 1 Zweck	3
2. Organisatorisches	3
§ 2 Zusammenarbeit mit externen Organisationen	3
3. Finanzielles.....	3
§ 3 Erhebung von Beiträgen durch die Spielgruppe	3
§ 4 Unterstützungsbeiträge an Erziehungsberechtigte	4
§ 5 Rückerstattungspflicht der Unterstützungsbeiträge.....	4
4. Rechtsmittel	4
§ 6 Beschwerdeverfahren	4
5. Schlussbestimmungen.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4
Anhang I: Sozialtarif für die Festlegung des Unterstützungsbeitrags	6
1. Festlegung des Unterstützungsbeitrags.....	6
2. Massgebendes Einkommen und Bemessung	6
3. Sozialtarif.....	6
4. Auszahlung des Unterstützungsbeitrags	7
5. Verfall des Anspruchs.....	7
6. Verrechnungsrecht	7

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten
- unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Reglement über die Förderung der Kinder im Vorschulalter

vom 11. Juni 2024 (Stand: 1. August 2024)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bettlach

gestützt auf § 105 ff. des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn vom 31. Januar 2007

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement dient zur Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen im Rahmen der Förderung der Kinder im Vorschulalter.

² Es gilt für alle Bettlacher Kinder, die eine Spielgruppe besuchen, mit welcher die Einwohnergemeinde Bettlach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

2. Organisatorisches

§ 2 Zusammenarbeit mit externen Organisationen

¹ Der Gemeinderat schliesst mit einer oder mehreren externen Organisationen eine Leistungsvereinbarung über die Führung des Angebots der frühen Förderung, insbesondere der frühen Sprachförderung ab.

² Vorbehalten bleiben die Finanzkompetenzen gemäss § 29 Abs. 1 lit. a) Ziff. 3 der Gemeindeordnung.

3. Finanzielles

§ 3 Erhebung von Beiträgen durch die Spielgruppe

¹ Die externen Organisationen, mit welchen die Einwohnergemeinde Bettlach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, erheben die Beiträge für den Besuch der Spielgruppe direkt bei den Erziehungsberechtigten.

§ 4 *Unterstützungsbeiträge an Erziehungsberechtigte*

¹ Erziehungsberechtigte können einen Unterstützungsbeitrag an die Kosten einer Spielgruppe, mit welcher die Einwohnergemeinde Bettlach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, bei der Einwohnergemeinde Bettlach beantragen.

² Das Gesuch ist schriftlich mit dem zur Verfügung gestellten Formular an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Bettlach zu richten.

³ Die Finanzverwaltung entscheidet aufgrund des Sozialtarifs für die Festlegung des Unterstützungsbeitrags und der Bestimmungen im Anhang I dieses Reglements und eröffnet den Entscheid schriftlich.

§ 5 *Rückerstattungspflicht der Unterstützungsbeiträge*

¹ Die Erziehungsberechtigten sind anteilmässig rückerstattungspflichtig, wenn der Besuch der Spielgruppe unterjährig abgebrochen oder ein Kind unterjährig vom Besuch der Spielgruppe ausgeschlossen wird und eine Rückzahlung von Beiträgen durch die externe Organisation erfolgt.

² Externe Organisationen sind verpflichtet Rückzahlungen von erhobenen Beiträgen an die Erziehungsberechtigten der Einwohnergemeinde Bettlach zu melden.

³ Die Finanzverwaltung ist für die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig.

4. *Rechtsmittel*

§ 6 *Beschwerdeverfahren*

¹ Gegen die Verfügungen der Finanzverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen, hat einen Antrag zu enthalten und ist zu begründen.

² Gegen den Beschwerdeentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Solothurn und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonale Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

5. *Schlussbestimmungen*

§ 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Reglement tritt auf den 1. August 2024 in Kraft.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin:
Barbara Leibundgut

Der Gemeindeschreiber:
Gregor Mrhar

Beschlüsse / Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 23. April 2024

Gemeindeversammlung am 11. Juni 2024

Anhang I: Sozialtarif für die Festlegung des Unterstützungsbeitrags

1. Festlegung des Unterstützungsbeitrags

¹ Die Grundlagen für die Festlegung des Unterstützungsbeitrags sind die erhaltene Beitragsrechnung für den Besuch der Spielgruppe und das massgebende Einkommen des gesuchstellenden Erziehungsberechtigten.

2. Massgebendes Einkommen und Bemessung

¹ Das massgebende Einkommen stellt das steuerbare Einkommen zuzüglich eines Anteils von zehn Prozent des steuerbaren Vermögens aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung dar.

² Für die Bemessung gilt:

- a) bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, das gemeinsame steuerbare Einkommen und Vermögen beider Partner;
- b) bei nicht verheirateten und nicht mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt wohnenden Personen, das steuerbare Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers;
- c) bei nicht verheirateten jedoch mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt wohnenden Personen, das steuerbare Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und des Lebenspartners. Dabei werden die steuerbaren Einkommen und Vermögen zusammengezählt.

³ Das Datum der Rechnung, für welche das Gesuch eingereicht wird, ist für die Bestimmung der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung entscheidend.

⁴ Besteht keine rechtskräftige Steuerveranlagung, wird das aktuelle jährliche Nettoeinkommen abzüglich zehn Prozent für Unkosten als massgebendes Einkommen betrachtet. Der Gesuchsteller hat dazu das Nettoeinkommen mittels einer Lohnabrechnung nachzuweisen und ein allfälliges Nettovermögen zu deklarieren.

3. Sozialtarif

Massgebendes Einkommen	Unterstützungsbeitrag
Fr. 0.00 - Fr. 30'000.00	100 %
Fr. 30'000.05 - Fr. 35'000.00	90 %
Fr. 35'000.05 - Fr. 40'000.00	80 %
Fr. 40'000.05 - Fr. 45'000.00	70 %
Fr. 45'000.05 - Fr. 50'000.00	60 %
Fr. 50'000.05 - Fr. 55'000.00	50 %

Fr. 55'000.05 - Fr. 60'000.00	40 %
Fr. 60'000.05 - Fr. 65'000.00	30 %
Fr. 65'000.05 - Fr. 70'000.00	20 %
Fr. 70'000.05 - Fr. 75'000.00	10 %
ab Fr. 75'000.05	0 %

² Der Sozialtarif (LIK Dezember 2020 = 100%) wird jeweils jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Massgebend ist jeweils der Dezember-Index des Vorjahres. Ein Ausgleich erfolgt, sofern der Index über 100 % liegt.

³ Das Datum der Rechnung, für welche das Gesuch eingereicht wird, ist für die Bestimmung des massgebenden Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) massgebend.

4. Auszahlung des Unterstützungsbeitrags

¹ Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrags erfolgt an den Gesuchsteller.

5. Verfall des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag verfällt nach sechs Monaten. Das Datum der Rechnung, für welche das Gesuch eingereicht wird, ist entscheidend.

6. Verrechnungsrecht

¹ Die Finanzverwaltung kann die Auszahlung eines Unterstützungsbeitrags verweigern, sofern sich der Gesuchsteller bei bestehenden Forderungen der Einwohnergemeinde Bettlach in Zahlungsverzug befindet. In diesem Fall kann der Unterstützungsbeitrag mit bestehenden Forderungen der Einwohnergemeinde Bettlach verrechnet werden.